

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2022/020	
Fachbereich 4 / Aktenzeichen 787.211	21. März 2022
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 29.03.2022 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 07.04.2022 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft Zarten und Vorlage des Entwurfs der Neufassung der Jagdgenossenschaftssatzung</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss empfiehlt, der Gemeinderat beschließt:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten beruft hiermit eine Jagdgenossenschaftsversammlung für die Jagdgenossenschaft Zarten ein.
2. Als Versammlungsleiter wird Bürgermeister Herr Hall, im Verhinderungsfall der Leiter des Fachbereich 4 Finanzwesen Herr Vedder bestellt. Als Schriftführerin wird die Sachbearbeiterin für das Jagdwesen Frau Nick, im Verhinderungsfall der stellvertretende Leiter des Fachbereich 4 Finanzwesen Herr Ehrlicke bestellt.
3. Im Vorgriff auf einen Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen zur Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat stimmt der Gemeinderat der Übertragung schon heute zu, sofern die Versammlung der Jagdgenossen dem vorliegenden Entwurf für die Satzung der Jagdgenossenschaft Zarten zustimmt und keine wesentlichen Änderungen beschließt.
4. Bei Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat beauftragt der Gemeinderat schon heute den Bürgermeister mit den Aufgaben nach § 11 Nr. 2 und 3 a) bis e) sowie g) bis i) und § 12 des Entwurfs der Satzung der Jagdgenossenschaft Zarten.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> mit Stimmen	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss
..... Ja	
..... Nein	
..... Enthaltungen	

Sachverhalt:

Am 1. April 2015 ist das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) in Kraft getreten, wodurch das bis dahin gültige Landesjagdgesetz (LJagdG) abgelöst wurde.

Hierin wurden u.a. auch die Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Satzungen der Jagdgenossenschaften neu geregelt. Dies erfordert für jede Jagdgenossenschaft eine neue Satzung, die durch die Versammlung der Jagdgenossen beschlossen wird.

Die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat darf nach § 15 Abs. 7 JWMG für maximal 6 Jahre erfolgen. Danach ist diese Entscheidung erneut zu treffen. Im LJagdG war die Übertragung noch unbefristet möglich.

Die nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft soll am 18. Mai 2022 stattfinden. Die Einladung der Jagdgenossen zur Versammlung ist ortsüblich bekanntzumachen. Die letzte Versammlung der Jagdgenossenschaft Zarten fand am 20. Februar 2002 statt.

Der Entwurf der Satzung basiert auf der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg und ist der Vorlage beigelegt. Der Gemeindetag empfiehlt, die zur Beschlussfassung in der Jagdgenossenschaftsversammlung vorgesehene Satzung dem Gemeinderat vorab vorzulegen. Auf diese Weise kann schon vorab geklärt werden, inwieweit abweichende Beschlussvorschläge in der Jagdgenossenschaftsversammlung noch akzeptiert werden können oder nicht, da der Beschluss der gesamten Satzung oder einzelner Bestimmungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats stehen.

Nachdem die Verwaltung der Jagdgenossenschaft bisher auf den Gemeinderat übertragen und die Satzung Grundlage für die Verwaltung der Jagdgenossenschaft ist, hat auch der Gemeinderat über seine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft zu entscheiden.

Anlagen: Entwurf Satzung Jagdgenossenschaft Zarten

1. Finanzielle Auswirkungen
-/-
2. Klimatische Auswirkungen
-/-
3. Inklusive Auswirkungen
-/-